

## **Hafenordnung der Großen Kreisstadt Torgau für den Wasserwanderrastplatz**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Torgau ist Betreiberin der Hafenanlage „Wasserwanderrastplatz“ in Torgau an der Elbe. Diese Hafenordnung gilt im gesamten als Wasserwanderrastplatz gekennzeichneten Gebiet.

### **§ 2 Zugelassene Bootsklassen**

- (1) Zugelassen sind Motorboote bis zu einer Länge von 8 Metern, sowie Ruderboote, Kajaks, Kanadier und alle sonstigen, durch menschliche Krafteinwirkung fortbewegte Boote.
- (2) Es ist selbstständig darauf zu achten, ob ein An- und Ablegen hinsichtlich Größenabmessungen und Wassertiefe möglich sind. Die Maße des Wasserwanderrastplatzes sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Insbesondere den Kennzeichnungsvorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung muss entsprochen werden.

### **§ 3 Benutzung der Hafenanlagen / Verbote**

- (1) Die Hafenanlagen sind in den Monaten März bis Oktober freigegeben.
- (2) Die Liegedauer beträgt höchstens 72 h.
- (3) Die Boote müssen so benutzt und befestigt werden, dass an der Hafenanlage und anderen Booten kein Schaden entsteht. Ferner darf eine Blockierung der Anlegerstellen nicht erfolgen. Gegebenenfalls ist das Boot aus dem Wasser zu nehmen und ordnungsgemäß an Land abzulegen und zu sichern.
- (4) Die Hafenanlage ist sauber zu halten. Jegliche Wasserverschmutzung ist untersagt. Insbesondere sind die Bestimmungen des sächsischen Naturschutzgesetzes und der Abfallordnung einzuhalten.
- (5) Das Baden und Angeln im Bereich des Hafenbeckens und der Hafeneinfahrt ist untersagt.
- (6) Die Hafenanlage ist mit einer für die Benutzung ausreichender Einrichtung wie beispielsweise Stegen, Pfählen ausgestattet. Das Anbringen zusätzlicher Einrichtungen, sowie jede Veränderung an den technischen und versorgungstechnischen Anlagen, ist untersagt.
- (7) Ein- und auslaufende Fahrzeuge dürfen im Hafengebiet nur auf kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 6 km/h fahren.
- (8) Ein- und auslaufende Fahrzeuge haben grundsätzlich gleichrangiges Wegerecht. Bei Auslaufen ist der durchgehende Schiffsverkehr auf der Elbe zu beachten und diesem Vorrang zu gewähren.
- (9) Für Hunde gilt Leinenzwang.
- (10) Die Benutzung der Slipstelle ist auf eigene Verantwortung frei zugänglich und ausschließlich zum Ein- und Auslippen mit dem eigenen Slipgespann (Kraftfahrzeug nebst Anhänger) kurzzeitig zu nutzen.
- (11) Für die Durchsetzung der Hafenordnung ist der Hafenmeister zuständig.
- (12) In dringenden Fällen ist die Stadtverwaltung unter der Rufnummer 03421/748-0 bzw. im Bereitschaftsdienst unter 0174/3409104 zu erreichen.

### **§ 4 Verstöße**

- (1) Dem Hafenmeister obliegt das Hausrecht. Unter Berücksichtigung dieser Hafenordnung ist es dem Hafenmeister möglich, einzelne detaillierte Vorgaben für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes zu machen.
- (2) Für Verstöße gegen § 3 Absatz 4 Hafenordnung gilt das Sächsische Naturschutzgesetz, insbesondere die §§ 49, 50 SächsNatSchG.
- (3) Für Verstöße gegen § 3 Absatz 9 Hafenordnung gelten die §§ 17 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3 iVm 4 Absatz 1 Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Torgau.

## § 5 Haftung

- (1) Die Stadt Torgau haftet lediglich für Schäden aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Insbesondere ist die Haftung ausgeschlossen bei Schäden, die durch Diebstahl, Wasser, Eis, Feuer, Explosion oder sonstiger höherer Gewalt entstehen. Ebenso ist die Haftung bei Diebstahl des Bootes und der Entwendung von Sachen aus den Booten ausgeschlossen.
- (2) Bei Schäden, die Gäste durch Verstöße gegen die Hafensordnung herbeiführen, ist die Stadt Torgau berechtigt, die Schäden selbst beseitigen zu lassen und dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

## § 6 Übertragung von Aufgaben

Die Stadt Torgau kann sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben eines Dritten bedienen. In diesem Fall stellt der Dritte den Hafenmeister.

## § 7 Inkrafttreten

Die Hafensordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, 16.04.2019



Barth  
Oberbürgermeisterin

